

Aktenzeichen:
12 O 15/23 KfH



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., g

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Aldi SE & Co. KG, ges.vertr.dch.d.Kompl. ALDI Mahlberg Verwaltungs-SE,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

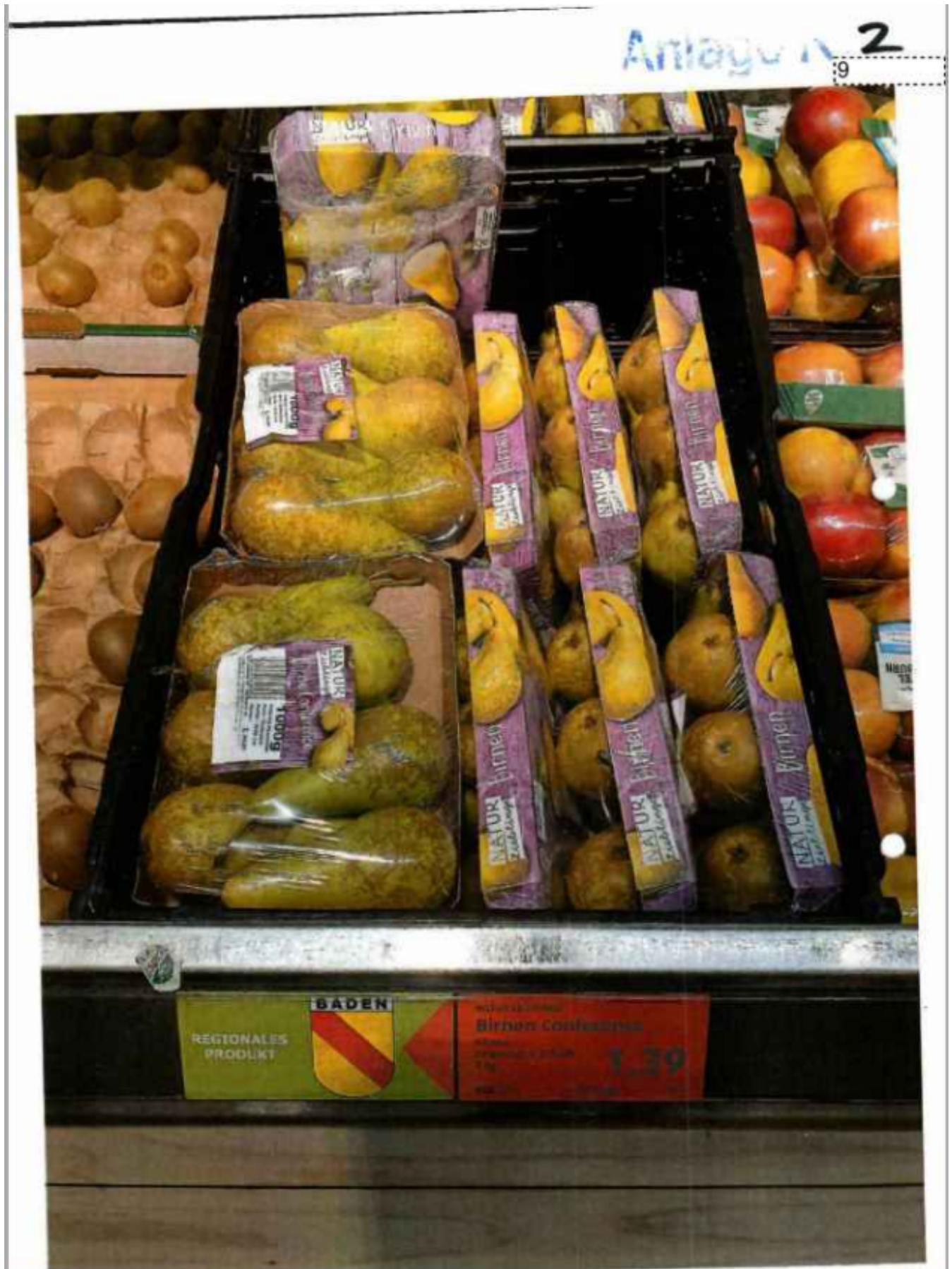
Gz.:

wegen Unterlassung

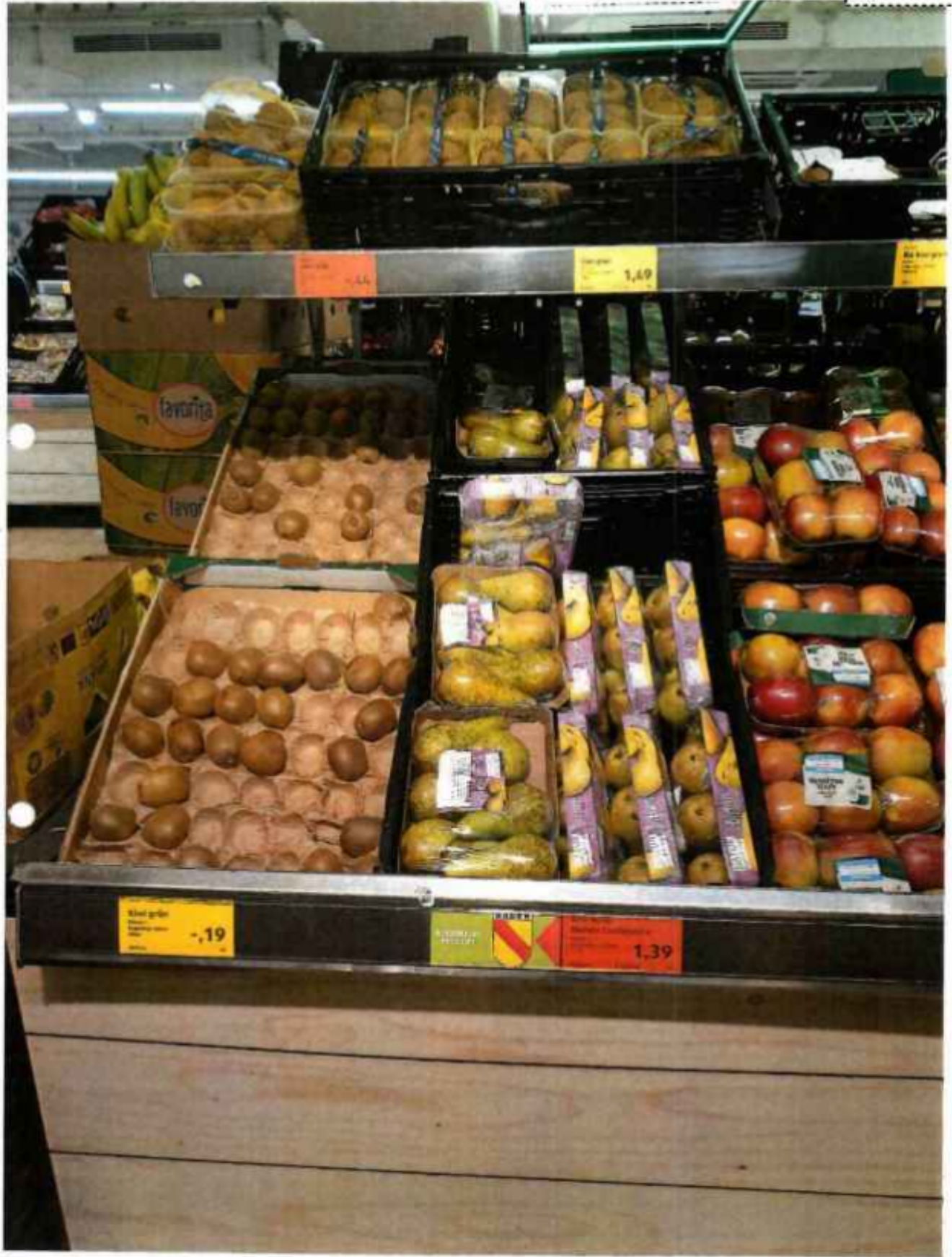
hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Kammer für Handelssachen (12. Zivilkammer) -
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 03.08.2023 aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 03.08.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr mit der Behauptung „regionales
Produkt Baden" zu werben oder werben zu lassen, sofern die beworbenen Lebensmittel

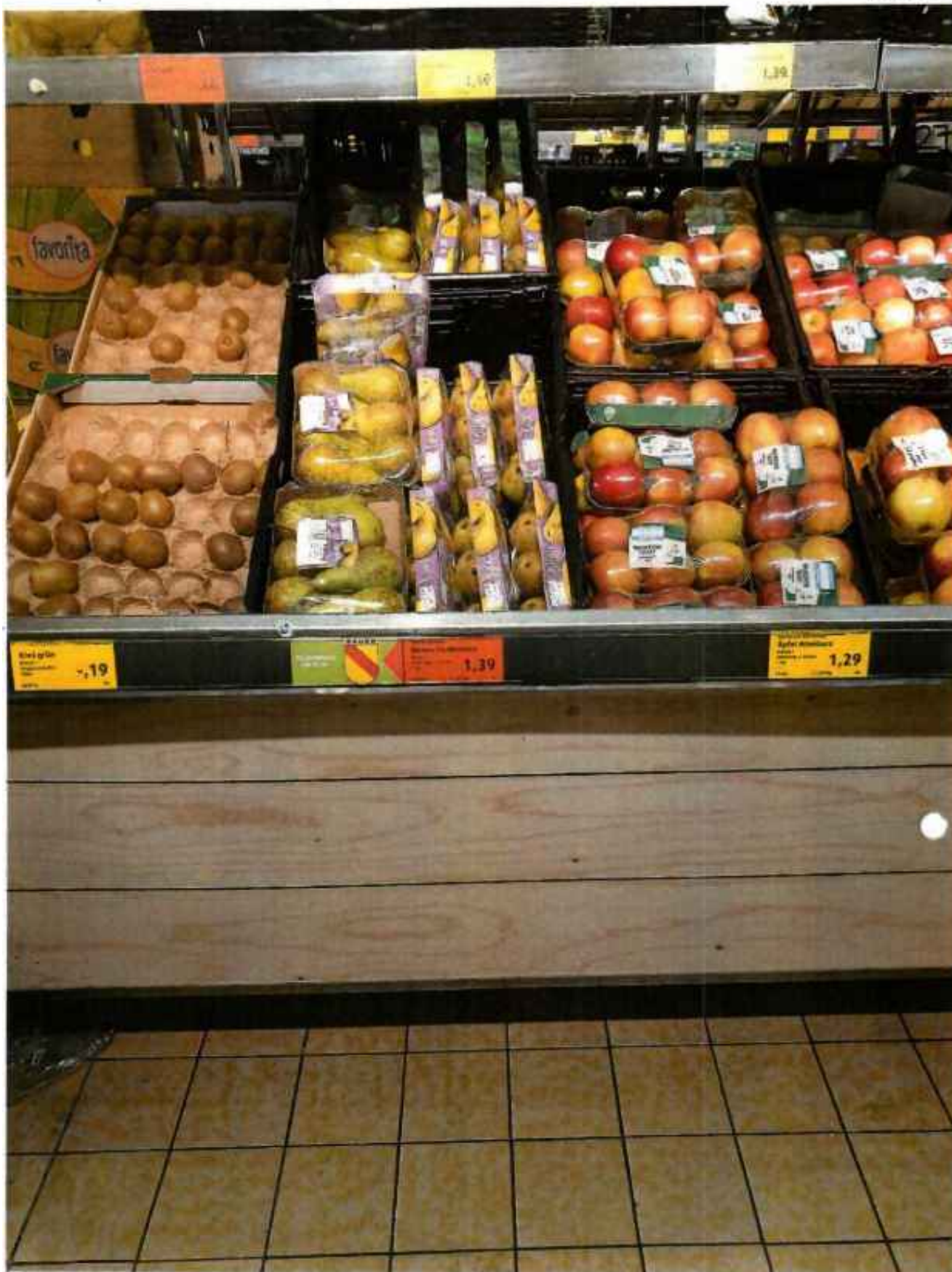
nicht aus Baden stammen, sondern aus einer anderen geografischen Region, wie geschehen gemäß nachfolgender Anlage K 2.



10



11



kiwi grün
1,19

1,39

Apfel Rotweiss
1,29

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 25.03.2023 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.


Vorsitzender Richter am Landgericht